

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

---

Ausgegeben zu Karlsruhe, Sonntag den 29. September 1907.

---

Wir Friedrich II., von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen,

tun hiermit öffentlich kund:

Dem Allmächtigen hat es gefallen, Unseren teuren innigstgeliebten Vater, Seine Königliche Hoheit den Durchlauchtigsten **Großherzog Friedrich von Baden**, Herzog von Zähringen, nach einer fünfundfünfzigjährigen, reich gesegneten Regierung aus diesem Leben abzurufen.

Hierdurch sind Wir, das Großherzogliche Haus und das ganze badische Volk, das dem für alle Zeiten unvergeßlichen Heimgegangenen zu unauslöschlicher Dankbarkeit verpflichtet ist, in tiefste Trauer versetzt.

Kraft der Grundgesetze Unseres Hauses und Landes ist die Regierung auf Uns übergegangen. Wir treten sie an in vollem Vertrauen auf die erprobte Treue Unseres Volkes und geben die Versicherung, daß Wir die Verfassung fest und unverbrüchlich halten und des Landes Wohlfahrt mit allen Kräften fördern werden.

Dem hehren Vorbild Unseres in Gott ruhenden Vaters folgend wollen Wir die Regierung führen in unwandelbarer Treue zu Kaiser und Reich, um deren Wiedererstehen der nun Vollendete sich unvergängliche Verdienste erworben hat.

Gegeben unter Unserer Unterschrift und unter vorgedrucktem Staatsiegel auf

Schloß Mainau, den 28. September 1907.

**Friedrich.**

von Dusch.

---

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907.

71

